Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(27.2.1973) Drucksache 8/419

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 419**
Landtag 27. 02. 73
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien mit der Bitte um Beschlußfassung.

Dem Entwurf haben die Deputation für Inneres in ihren Sitzungen am 1. und 18. Dezember 1972 und die Finanzdeputation in ihrer Sitzung am 13. Februar 1973 zugestimmt. Die Deputation für Wissenschaft und Kunst hat in ihrer Sitzung am 16. November 1972 keine Einwendungen erhoben.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über Totalisatoren und Lotterien vom 16. Juli 1957 (SaBremR 2191-c-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
   „(2) In den Wettbedingungen ist vorzusehen, daß der Wettvertrag rechtswirksam abgeschlossen ist, wenn der Wettschein bei dem Veranstalter eingegangen und die Wettunterlagen sichergestellt worden sind. Ferner ist die Haftung des Veranstalters für Verschulden der Wetteinnehmer und anderer für die Weiterleitung der Wettscheine verantwortlichen Stellen auszuschließen."
   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. §§ 6 und 7 werden gestrichen.
3. In § 8 Satz 2 ist hinter „zu sichern" ein Punkt zu setzen. Der anschließende Halbsatz wird durch folgenden Satz ersetzt:
   „Wettscheine mit festgestellten Gewinnen dürfen erst nach 14 Wochen, die übrigen Wettscheine nach 7 Wochen vernichtet werden."
4. § 9 erhält folgenden Wortlaut:

   „Zur Sicherung der Gewinnermittlung und Gewinnverteilung muß an dem Wettgeschäft ein Notar oder behördlicher Vertreter mitwirken. Art und Umfang der Mitwirkung bestimmt die Aufsichtsbehörde."
5. In § 11 Absatz 2 sind die Worte „sechs Monate" durch die Worte „dreizehn Wochen" zu ersetzen.
6. In § 12 wird die Zahl „21" durch die Zahl „22" ersetzt.
7. § 15 Absatz 2 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

   „Im übrigen finden die Bestimmungen des § 44 der Landeshaushaltsordnung

in ihrer jeweiligen Fassung sowie die dazu jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen entsprechend Anwendung."

8. § 15 Absatz 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„In der Stadt Bremen sind die Mittel in gleicher Höhe für die Bereiche

a) Bildung, Wissenschaft und Kunst,

b) Gesundheit und Umweltschutz,

c) Jugend,

d) Soziales

an die zuständigen Senatoren zu verteilen, die im Einvernehmen mit der zuständigen Deputation über sie verfügen."

9. § 15 a erhält folgenden Wortlaut:

„Die Abgabe in Höhe von 2 Prozent des Wetteinsatzes wird zur Hälfte an die Städte Bremen und Bremerhaven im Verhältnis von 4:1 aufgeteilt. Die Mittel sind zweckgebunden für die Förderung von Schwerpunktprogrammen unter Beachtung der §§ 2 Abs. 2 Buchstabe b) und 13 Abs. 2 zu verwenden. Die andere Hälfte erhalten die Bremer Volkshilfe e. V. und die Bremerhavener Volkshilfe e. V. im Verhältnis 4:1 für die Durchführung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben."

10. § 16 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Veranstalter hat eine angemessene Rückstellung für das Haftungsrisiko und eine angemessene Rücklage zu bilden. Ihre Höhe bestimmt die Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Senator für Finanzen."

11. In § 20 Satz 2 werden die Worte „gemäß § 13 Abs. 1" durch die Worte „gemäß § 13 Abs. 1 und § 15 a" ersetzt.

Artikel 2

Der Senator für Inneres wird ermächtigt, das Gesetz über Totalisatoren und Lotterien in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit dem Datum der Veröffentlichung neu bekanntzumachen.

Artikel 3

Der Artikel 1 Nrn. 6, 9 und 11 tritt am 1. Juli 1972, die übrigen Vorschriften dieses Gesetz treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines:

Die ständig wiederkehrenden jährlichen Einnahmen der Bremer Volkshilfe e. V. aus Sammlungen, der Prämiensparlotterie und anderen Quellen sind in den letzten zehn Jahren in etwa gleicher Höhe geblieben (zwischen 420 000,— DM und 450 000,— DM). Da die Anzahl der für die Haussammlungen benötigten Sammler infolge der Überalterung des Sammlerkreises und der Schwierigkeit bei der Gewinnung jüngerer Sammler ständig abnimmt, ist in absehbarer Zeit mit einem empfindlichen Rückgang der laufenden Einnahmen der Bremer Volkshilfe e. V. zu rechnen. Die Einnahmen aus den gelegentlichen Beteiligungen der Bremer Volkshilfe e. V. an dem Reinertrag der Bürgerpark-Tombolen (1972: rund 210 000,— DM) vermögen diese Entwicklung nicht auszugleichen. Um den Finanzbedarf der freien Wohlfahrtsverbände nachhaltig zu sichern, ist daher vorgesehen, die für das Zahlenlotto und den Fußballtoto festgesetzte Abgabe von 21 v. H. des Wetteinsatzes um 1 v. H. des Wetteinsatzes zu erhöhen und die durch die Erhöhung erzielten Mittel der Bremer Volkshilfe e. V. und der Bremerhavener Volkshilfe e. V. zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig sollen einige andere notwendige Änderungen des Gesetzes durchgeführt werden.

Einzelbegründung:

Zu Art. 1 Nrn. 1 und 2:

Nach der heute herrschenden Rechtsauffassung sind Bestimmungen, die das Wirksamwerden des Wettvertrages und die Haftung des Wettunternehmers regeln, privatrechtlicher Natur (§§ 151, 276 und 278 BGB). Demzufolge enthalten die Toto- und Lottogesetze der übrigen Bundesländer unmittelbar geltende Vorschriften entsprechend den §§ 6 und 7 des bremischen Gesetzes nicht mehr, sondern überlassen diese Regelungen den Wettbedingungen der Toto- und Lottounternehmen. Mit Rücksicht auf diese Rechtslage haben die deutschen Toto- und

Lottounternehmen Regelungen über Haftung und Wirksamwerden des Wettvertrages getroffen. Auch die Bremer Toto und Lotto GmbH hat diese Regelungen in ihren Wettbedingungen übernommen. Sie entsprechen bereits den im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Bestimmungen.

Bestimmungen über das Wirksamwerden des Wettvertrages und die Haftung des Wettunternehmers sind notwendig, um den Wettbetrug im Zahlenlotto und Fußballtoto zu verhindern.

Zu Art. 1 Nrn. 3 und 5:

Entsprechend der in den meisten Bundesländern festgesetzten Frist für den Verfall von nicht in Anspruch genommenen Gewinnen soll auch in Bremen die Verfallfrist von bisher 6 Monaten auf 13 Wochen verkürzt werden, da sich die Notwendigkeit für eine 6-Monats-Frist in der Praxis nicht ergeben hat. Aus Sicherheitsgründen sollen daher die Wettscheine, auf die ein Gewinn entfallen ist, erst nach 14 Wochen vernichtet werden dürfen. Da nach den Teilnahmebedingungen für Toto und Lotto die Reklamationsfrist für vermeintliche Gewinnansprüche 6 Wochen (bei Gewinnen bis zu 1000,— DM) bzw. 8 Tage (bei Gewinnen über 1000,— DM) beträgt, können in den Fällen, in denen bei der Gewinnermittlung keine Gewinne festgestellt wurden, die Wettscheine schon nach 7 Wochen vernichtet werden. Da es sich hierbei um eine große Anzahl von Wettscheinen handelt (insgesamt fallen im Jahr 10 Millionen Wettscheine an), entspricht die Kürzung der Frist für die Vernichtung der nicht gewinnenden Wettscheine einem dringenden innerbetrieblichen Bedürfnis des Totalisatorunternehmens.

Zu Art. 1 Nr. 4:

Bei Erlaß des Gesetzes war davon ausgegangen worden, daß im Interesse eines Höchstmaßes an Sicherheit möglichst alle Vorgänge beim Totalisator einer Kontrolle durch einen Notar unterworfen werden müssen. Die bisherigen Erfahrungen haben aber gezeigt, daß eine so weitgehende Kontrolle nicht zwingend durchgeführt werden muß, zumal auch in den übrigen Bundesländern die Kontrolle durch außerbetriebliche Stellen auf die entscheidenden Vorgänge beschränkt ist. Die Beschränkung der Außenkontrolle in den übrigen Bundesländern ist dadurch möglich, daß alle Vorgänge durch besonders eingerichtete innerbetriebliche Stellen geprüft werden.

Entsprechend der Regelung in den übrigen Bundesländern sollen Umfang und Art der Außenkontrolle nicht mehr im Gesetz selbst geregelt werden, sondern dem Genehmigungsbescheid der Zulassungsbehörde überlassen bleiben. Diese Lösung bietet einerseits die Möglichkeit, erforderliche Einzelbedingungen an die sich ständig verändernden Anforderungen anpassen zu können, andererseits kann aufgrund der Neufassung des § 9 im einzelnen bestimmt werden, ob und in welchem Umfang die Außenkontrolle von einem Notar oder einem behördlichen Vertreter durchzuführen ist.

Zu Art. 1 Nr. 6:

Durch Rationalisierungs- und Zentralisierungsmaßnahmen des Totalisatorunternehmens in den Jahren 1971/72 ist im Jahr 1972 die Ertragslage des Unternehmens wesentlich verbessert worden, so daß die bisher auf 21 v. H. des Wetteinsatzes festgesetzte Abgabe auf 22 v. H. des Wetteinsatzes erhöht werden kann und außerdem noch in den Jahren 1972/73 mit einer zusätzlichen Abgabe nach § 17 des Gesetzes zu rechnen ist.

Zu Art. 1 Nr. 7:

Anpassung an die neue Rechtslage nach der ab 1. Januar 1972 geltenden Landeshaushaltsordnung.

Zu Art. 1 Nr. 8:

Neufassung infolge der Änderung der Bezeichnungen einiger senatorischer Dienststellen.

Zu Art. 1 Nr. 9:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Begründung dargestellt wurde, sollen die durch die Erhöhung der Abgabe um 1 v. H. des Wetteinsatzes erzielten Mittel die Bremer Volkshilfe e. V. und die Bremerhavener Volkshilfe e. V. erhalten. Der Verteilungsschlüssel entspricht dem üblichen im Gesetz angewendeten Schlüssel für die Verteilung von Zuwendungen auf die Städte Bremen und Bremerhaven.

Bei einem Spielkapital von 35 Millionen DM im Jahr würden die Bremer Volkshilfe e. V. 280 000,— DM und die Bremerhavener Volkshilfe e. V. 70 000,— DM im Jahr erhalten.

Zu Art. 1 Nr. 10:

Der bisher in § 16 Abs. 1 verwendete Begriff „Geschäftswagnis" soll durch den Begriff „Haftungsrisiko" ersetzt werden. Die Änderung, die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft empfohlen wurde, bedeutet keine Änderung des sachlichen Inhalts dieser Bestimmung. Ferner ist in Satz 2 des Abs. 1 die neue Bezeichnung des Senators für Finanzen eingesetzt worden. Die bisherigen Absätze 2 und 3 sollen entfallen, da die Rücklage des Totalisatorunternehmens in unbeweglichen Gütern angelegt worden ist und daher die Voraussetzung für eine Ersetzung der Rücklage durch eine Garantieverpflichtung der Freien Hansestadt Bremen nicht mehr besteht.

Zu Art. 1 Nr. 11:

Die Einbeziehung der Bremer Volkshilfe e. V. und der Bremerhavener Volkshilfe e. V. in den Kreis der unmittelbaren Zuwendungsempfänger macht die Erweiterung des Prüfungsrechts des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen auf Zuwendungen an die Bremer Volkshilfe e. V. und die Bremerhavener Volkshilfe e. V. sowie auf die Zuwendungen, die durch diese Organisationen an andere Stellen weitergeleitet werden, notwendig.

Zu Art. 2:

Die mehrfachen Änderungen des Gesetzes lassen eine neue Bekanntmachung in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung geboten erscheinen.

Zu Art. 3:

Die gute Ertragslage des Totalisatorunternehmens im Jahre 1972 ermöglicht die Erhöhung der Abgabe rückwirkend ab 1. Juli 1972 (die Bremer Toto und Lotto GmbH ist über die vorgesehene Rückwirkung des Gesetzes unterrichtet worden und hat die erforderlichen Mittel zurückgestellt). Dementsprechend muß auch dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen das Prüfungsrecht für die durch die rückwirkende Erhöhung der Abgabe aufkommenden Mittel eingeräumt werden. Die übrigen Bestimmungen sollen wie üblich am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Carl Schünemann Bremen